

# Grundlagen zur Einsatzplanung

## Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen



## Herausgeber

Arbeiter-Samariter-Bund  
Deutschland e.V.  
Sülzburgstraße 140  
50937 Köln

Internet: <http://www.asb-online.de>

Verantwortlich:  
Referat 1.5 Notfallvorsorge

Telefon: 02 21 47605-325  
Telefax: 02 21 47605-495  
E-Mail: [p.albert@asb-online.de](mailto:p.albert@asb-online.de)

Unter Mitarbeit von:  
Clemens Schröder, Marieke Otto, Ingo Schild, alle RV Münster

Fotos:  
ASB-Bundesverband  
Clemens Schröder, RV Münster

Stand: Februar 2004,  
4. überarbeitete Auflage

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Genehmigung des  
ASB-Bundesverbandes

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Vorwort zur vierten überarbeiteten Auflage .....	4
1. Sanitätsdienst und Großveranstaltung .....	6
1.1. Definition .....	6
1.2. Veranlassung zum Sanitätsdienst .....	6
1.2.1. Behördliche Auflagen .....	6
1.2.2. Auflagen von Dachverbänden .....	6
1.2.3. Auf freiwilliger Basis .....	7
2. Entscheidung für den Sanitätsdienst und Beginn der Planung .....	8
3. Durchführung einer ersten Gefahrenanalyse .....	9
3.1. Besucherzahl .....	9
3.1.1. Maximal zulässige Besucherzahl .....	9
3.1.2. Verdoppelung des Punktwertes bei baulichen Anlagen .....	10
3.1.3. Tatsächliche oder zu erwartende Besucherzahl .....	10
3.2. Art der Veranstaltung .....	11
3.3. Beteiligung Prominenter mit Sicherheitsstufe .....	12
3.4. Polizeiliche Erkenntnisse .....	12
3.5. Tabellenübersicht: Punktwerte – Einsatzplanung .....	12
4. Detaillierte Einsatzplanung .....	14
4.1. Erkunden der Örtlichkeit .....	14
4.1.1. Wege und Erreichbarkeit lokal .....	14
4.1.2. Sonstige Gefahrenquellen – „Stolperfallen“ .....	15
4.1.3. Sonstige Gefahrenquellen – Objekte .....	15
4.1.4. Sonstige Gefahrenquellen – Gewässer .....	15
4.1.5. Sonstige Gefahrenquellen – Glas .....	15
4.1.6. Sonstige Gefahrenquellen – Fehlende Beleuchtung .....	15
4.1.7. Sonstige Gefahrenquellen – Witterung .....	15
4.1.8. Sonstige Gefahrenquellen – Alkohol .....	16

4.1.9.	Platzbedarf.....	16
4.1.10.	Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	16
4.1.11.	Wege und Erreichbarkeit regional.....	16
4.1.12.	Einsatzpotenzial regional .....	16
4.1.13.	Situation während der Veranstaltung .....	17
4.2.	Der Veranstaltungsablauf.....	18
4.3.	Rücksprache mit weiteren beteiligten Institutionen oder Behörden .....	18
	Ordnungsbehörde.....	19
	Polizei .....	19
	Security .....	19
	Träger des Rettungsdienstes .....	19
	Veranstalter.....	19
	Hilfsorganisationen (HiOrgs) .....	19
4.4.	Angebot und Vertrag.....	19
5.	Aufgabenbereiche eines Sanitätsdienstes.....	21
5.1.	Sanitäts-/Notfalltrupp .....	21
5.2.	Tragetrupp .....	22
5.3.	Unfallhilfsstelle .....	22
5.4.	Betreuungsstelle .....	23
5.5.	Technik.....	23
5.6.	Einsatzleitung .....	23
5.7.	Einsatzabschnitte.....	24
5.8.	Kommunikation.....	24
5.9.	Ver- und Entsorgung .....	24
5.10.	Transport .....	25
6.	Nach dem Dienst .....	26
7.	Fazit .....	26
8.	Abkürzungen & Begriffserläuterungen.....	27
9.	Weiterführende Literatur .....	28

## **Vorwort**

Großveranstaltungen jeglicher Art bergen Risiken in sich, die sich bei einer Verkettung unglücklicher Umstände und unzureichender Vorbeugung dramatisch auswirken können. Die Flugtagkatastrophe in Ramstein mag hierfür ein besonders mahnendes Beispiel sein. Mittlerweile bestehen auch für die Vorbereitung kleinerer oder risikoärmerer Veranstaltungen Organisationspläne und Richtlinien, die helfen sollen, im Vorfeld Risiken zu erkennen und einzuschätzen sowie eine effiziente Gefahrenabwehr und Gefahrenbekämpfung aufzubauen.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB) hat im Zeitraum 1993/94 mehr als 100 Kommunen unterschiedlicher Größe sowie Spitzenverbände aus Sport und Kultur kontaktiert, um solche Vorsorge- und Organisationspläne zu studieren und zu vergleichen. Verständlicherweise sind die Vorschriften, Richtlinien und Planungsgrundlagen schon auf Grund der Größenunterschiede der Kommunen und des jeweiligen Erfahrungshintergrundes sehr unterschiedlich.

Gerade in kleineren Kommunen bleibt die Planung einer effektiven Gefahrenabwehr und -bekämpfung bei größeren Veranstaltungen überwiegend den Sanitätsorganisationen und den (freiwilligen) Feuerwehren überlassen, die dann auf sich alleine gestellt ein Optimum an Vorbereitung leisten.

Um sowohl den kommunal Verantwortlichen als auch den jeweiligen Sanitätsorganisationen eine möglichst allgemeinverbindliche, in der Praxis jedoch konkret nutzbare Hilfestellung geben zu können, hat der ASB den nun vorliegenden sanitätsdienstlichen Leitfaden erarbeitet, der inzwischen überarbeitet in vierter Auflage vorliegt.

Dieser Leitfaden soll neben einem kurzen Blick auf den rechtlichen Hintergrund vor allem dem Praktiker behilflich sein, Risikoanalysen für das zu erwartende Ereignis und eine konkrete Einsatzplanung für die sanitätsdienstlichen Kräfte erstellen zu können.

Der Leitfaden umfasst ganz bewusst keine Ablauf- und Aufbauschemata (z.B. Einsatzorganisation oder Aufbau von Unfallhilfsstellen, Behandlungsplätzen etc.), da diese in den örtlichen Gliederungen der Sanitätsorganisationen auf Grund ihrer Einsatzerfahrungen hinreichend bekannt sind und auf Grund örtlicher Gegebenheiten unterschiedlich aussehen können.

Der ASB hofft, mit dieser kleinen Publikation einen Beitrag zur Optimierung der sanitätsdienstlichen Vorbereitungen bei größeren Veranstaltungen und planbaren Großereignissen leisten zu können.

Gerne nehmen wir Kritik und weitere Anregungen in eine weitere Auflage dieses Leitfadens auf.

Köln, im September 1995

ASB-Bundesverband

## **Vorwort zur vierten überarbeiteten Auflage**

„Wir brauchen einen Sanitäter für ein Konzert am morgigen Abend“, so oder ähnlich lauten immer noch Anfragen von Veranstaltern. Es versteht sich von selbst, dass man einen einzelnen Helfer nie auf einer Veranstaltung einsetzen würde, aber wie viele sollen es denn sein und mit welcher Qualifikation, in welcher Funktion, mit welcher Ausstattung? Und bei welchen Veranstaltungen ist ein Sanitätsdienst überhaupt erforderlich?

Großveranstaltungen, aber vielfach auch kleinere Veranstaltungen, sind durch verschiedene Gesetze und Verordnungen, teils abhängig von der Art der Veranstaltung, genehmigungspflichtig. Die zuständigen Behörden prüfen hierbei, ob die Durchführung der geplanten Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

Die Behörde erstellt eine Risiko- und Gefährdungsanalyse und hört in diesem Zusammenhang in der Regel alle beteiligten und betroffenen Stellen sowie den Veranstalter an. Danach entscheidet die Behörde über eine Genehmigung und Auflagen oder Ablehnung einer Veranstaltung. Eine der möglichen Auflagen könnte die Einrichtung oder auch die Vorgabe des Umfangs eines Sanitätsdienstes sein.

Aber es gibt auch selbst auferlegte Pflichten der Veranstalter oder ihrer Dachverbände, z.B. bei bestimmten Reitveranstaltungen, die die Bereitstellung eines Sanitätsdienstes fordern. Und nicht zuletzt ist es natürlich jedem Veranstalter freigestellt, aus freien Stücken für die Sicherheit der Besucher seiner Veranstaltung einen Sanitätsdienst einzurichten, auch wenn keine verbindliche Vorgabe seitens der Ordnungsbehörden oder anderer besteht.

Der Veranstalter schließt einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Sanitätsdiensteanbieter, in der Regel einer der bekannten Hilfsorganisationen, zur Durchführung des Dienstes ab. Dies geschieht – soweit vorhanden – auf der Grundlage der Auflagen der Genehmigungsbehörde, denn diese entscheidet letztendlich über die Mindeststärke und -ausstattung des Sanitätsdienstes.

Neben der Abstimmung über Stärke und Beschaffenheit des Sanitätsdienstes stellt sich im Vorfeld die Frage, welche Funktionen in welcher Zeitspanne im Laufe der Veranstaltung zu besetzen sind. Hierzu bedarf es einer teilweise detaillierten und rechtzeitigen Kenntnis des Veranstaltungsortes und Veranstaltungsablaufes.

Aufgaben und Funktionen können z.B. Sanitätstrupps als Ansprechpartner sein, Unfallhilfsstellen oder Sanitätsräume als Anlaufstelle für Besucher, Notfall- oder Tragetrupps zum Aufsuchen oder Transport von Verletzten oder Erkrankten vor Ort, Betreuungsstellen bei bestimmten Veranstaltungen zur reinen Betreuung, z.B. von betroffenen oder „verloren gegangenen“ Kindern. Auch Personal für Technik und Kommunikation, Ver- und Entsorgung sowie ein Einsatzleiter oder eine Einsatzleitung sind gefragt. Einzuplanen ist vielfach auch ärztliche Unterstützung sowie bei allen Veranstaltungen auch die Übergabe an den Rettungsdienst, wobei in vielen Fällen der rettungsdienstliche Transport durch die sanitätsdienststellende Hilfsorganisation durchgeführt werden dürfte und auch sollte, soweit die Voraussetzungen stimmen.

Je nach Ablaufplanung der Veranstaltung werden bestimmte Funktionen nur zu bestimmten Zeiten besetzt sein und die Stärke der eingesetzten Sanitäter zeitlich gestaffelt variieren.

Wie schon im Vorwort erwähnt, hat bereits 1993/94 der ASB Bundesverband mehr als 100 Kommunen und Spitzenverbände von Kultur und Sport kontaktiert und aufgrund gewonnener Erkenntnisse die erste Auflage dieser Broschüre erstellt.

Inzwischen haben viele Kommunen, teils auch Bundesländer, verbindliche Planungshilfen oder Vorgaben für immer wiederkehrende oder erstmalig zur Genehmigung anstehende Veranstaltungen erstellt. So gibt es Kreise oder Kommunen, die für wiederkehrende Veranstaltungen einen festen Maßnahmenkatalog erstellt haben, es gibt aber auch Kreise oder Kommunen, die selbst bei Veranstaltungen mit fünfstelliger Besucherzahl keinen Sanitätsdienst fordern bzw. dem Veranstalter auferlegen.

Bekannt und vielfach angewendet bei der Planung und Durchführung von Sanitätsdiensten wird bundesweit inzwischen der „Maurer-Algorithmus“, benannt nach dem Urheber Klaus Maurer. Dieses Berechnungsschema ist nicht nur in vielen Kommunen inzwischen Grundlage für die Planung von Sanitätsdiensten, sondern als Algorithmus auch in diesem Leitfaden zu finden.

# 1. Sanitätsdienst und Großveranstaltung

## 1.1. Definition

Unter dem Begriff **Sanitätsdienst** ist in diesem Leitfaden ein Fachdienst zu verstehen, der nachfolgende Aufgabenbereiche wahrnimmt:

- a) Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen
- b) Maßnahmen der Ersten Hilfe
- c) Allgemeine Betreuungsmaßnahmen

Unter **Großveranstaltung** verstehen wir eine Veranstaltung, die aufgrund Ihrer Dimension, Besucherzahl, Art oder Örtlichkeit insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Akteure, Besucher oder auch die Allgemeinheit, erwarten lässt.

## 1.2. Veranlassung zum Sanitätsdienst

### 1.2.1. Behördliche Auflagen

Durch bestimmte Gesetze und Verordnungen sind manche Veranstaltungen genehmigungspflichtig. Je nach Art der Veranstaltung können nachfolgende gesetzliche Regelungen greifen:

- Luftverkehrsgesetz § 24 (LuftVG) [LuftVG 24](#)
- Straßenverkehrsordnung § 29 (StVO) [StVO29](#)
- Versammlungsgesetz § 15 Abs. 1 (VersG) [VersG](#)

Beispielsweise bedürfen Luftfahrtveranstaltungen nach § 24 LuftVG der Genehmigung.

Nicht zuletzt kann die zuständige Ordnungsbehörde nach dem Ordnungsbehördengesetz eine Veranstaltung mit Auflagen versehen, die nicht unter diesen Regelungsbereich fallen. Für die dabei möglicherweise erforderliche Bereitstellung von Rettungsmitteln sind natürlich auch die [Rettungsdienstgesetze der Bundesländer](#) maßgeblich.

### 1.2.2. Auflagen von Dachverbänden

Auch unabhängig von einer möglichen Genehmigungspflicht oder behördlichen Auflagen haben es sich einige Dachverbände zur Aufgabe gemacht, für bestimmte Veranstaltungen ihrer Mitgliedsverbände einen definierten Sanitätsdienst zu fordern.

Dies ist z.B. bei [Veranstaltungen des Motorradsport](#) oder bei [Reitveranstaltungen](#) der Fall. So gibt es seitens des Deutschen Motorradsport-Bundes und auch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung solche Sanitätsdienstforderungen.

### 1.2.3. Auf freiwilliger Basis

Auch auf freiwilliger Basis wünscht mancher Veranstalter aus Verantwortungsgefühl für die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstigen Gründen auch ohne Vorhandensein irgendwelcher Auflagen eine sanitätsdienstliche Betreuung seiner Veranstaltung oder eine über das geforderte Mindestmaß hinausgehende Absicherung.

## **2. Entscheidung für den Sanitätsdienst und Beginn der Planung**

Zunächst einmal ist ein Sanitätsdienst eine freiwillige Leistung des Sanitätsdienstanbieters (z.B. ortsansässige ASB-Gliederung), der hier einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter schließt. Eine Pflicht, einen Sanitätsdienst durchzuführen, besteht zunächst einmal nicht, abgesehen von Verpflichtungen, die sich aus der Einbindung in den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz ergeben können.

Nach erfolgter Anfrage seitens des Veranstalters nach einem Sanitätsdienst und erster Datenerhebung durch den ASB (Auflagen, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung), stellt sich für die ASB-Gliederung somit die Frage, ob er diesen Sanitätsdienst durchführen kann und möchte. Hat der ASB Ortsverband an diesem Tage z.B. das Personal und Material oder ist er schon anderweitig gebunden? Besteht überhaupt ein grundsätzliches Interesse an der Durchführung des Sanitätsdienstes im Rahmen dieser Veranstaltung, wovon zunächst mal in den meisten Fällen auszugehen ist, nicht zuletzt, da es satzungsgemäße Aufgabe des ASB ist, sanitätsdienstlich aktiv zu sein.

Zudem bieten Großsanitätsdienste für die Einsatzkräfte in der Regel auch eine willkommene Abwechslung zu den im Laufe des Jahres in den meisten Verbänden häufig vorkommenden – und ebenso wichtigen – kleineren Diensten.

Gerade bei Großsanitätsdiensten bietet sich eine Zusammenarbeit mit Ortsverbänden aus der Nachbarschaft oder auch mit befreundeten Organisationen aus der gleichen Region an, wobei in vielen Bereichen des Sanitätsdienstes eine Ortskenntnis des Personals sehr wichtig und nicht zu vernachlässigen ist.

### **3. Durchführung einer ersten Gefahrenanalyse**

Ist nun die Entscheidung gefallen, den Sanitätsdienst grundsätzlich durchführen zu wollen und zu können, bedarf es der Durchführung einer Gefahrenanalyse. Die Festlegung der Stärke des Sanitätsdienstes verbunden mit der Erteilung von Auflagen für eine Veranstaltung ist natürlich immer Sache der Genehmigungsbehörde, die Hilfsorganisation wird nicht direkt in das Genehmigungsverfahren eingebunden.

Das Gefahrenpotenzial einer Veranstaltung ergibt sich in erster Linie aus folgenden Faktoren:

- Anzahl der Besucher
- Ort der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Beteiligung prominenter Personen mit Sicherheitsstufe
- Allgemeine (polizeiliche) Erkenntnisse z.B. zum Gewaltpotenzial durch bestimmte Besuchergruppen

In vielen Kommunen oder auch Bundesländern (z.B. in Hessen) gibt es inzwischen feste Berechnungsgrundlagen, nach denen die zuständigen Behörden bei der Genehmigung von Veranstaltungen ihre Gefahrenanalyse hinsichtlich der Bereitstellung eines Sanitätsdienstes durchführen.

Allgemein wird in Deutschland inzwischen der bereits genannte „Maurer-Algorithmus“ als eine Art Standard zur Berechnung von Sanitätsdienststärken angesehen. Der „Maurer-Algorithmus“ stützt sich auf Erfahrungen aus vielen unterschiedlichen Großveranstaltungen vergangener Jahre.

Hier gilt es zunächst anhand der erhobenen Daten bestimmte Punktmengen zu vergeben. Im Folgenden finden Sie die Grundlage dieser Sanitätsdienstberechnung.

#### **3.1. Besucherzahl**

Ein Gefahrenpotenzial ergibt sich aus der Zahl der möglichen bzw. zu erwarteten Besucher.

##### **3.1.1. Maximal zulässige Besucherzahl**

Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt u.a. aus der Anzahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze und ist daher bei vielen Veranstaltungen in baulichen Anlagen wie Stadien oder Theatern, bekannt. Bei der Durchführung von Freiflächen-Veranstaltungen, werden maximal vier Personen pro m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Aus der für die Besucher nutzbaren Fläche ergibt sich somit die zulässige Besucherzahl.

Der zulässigen Besucherzahl wird wie folgt ein Punktwert zugeordnet:

<b>Besucherzahl bis max.</b>	<b>Punktwert</b>
500	1
1.000	2
1.500	3
3.000	4
6.000	5
10.000	6
20.000	7
30.000	8

Für jeweils weitere 10.000 Besucher erhöht sich der Punktwert um 1.

### 3.1.2 Verdoppelung des Punktwertes bei baulichen Anlagen

Handelt es sich beim Veranstaltungsort um eine bauliche Anlage, wird der für die Anzahl der zulässigen Besucher vergebene Punktwert verdoppelt.

### 3.1.3 Tatsächliche oder zu erwartende Besucherzahl

Aus dem Kartenvorverkauf und aus den Erfahrungswerten bereits absolvierter Veranstaltungen ergibt sich die zu erwartende Besucherzahl. Bei Berechnung über die Freifläche ist von 2 Besuchern pro qm<sup>2</sup> auszugehen. Für diese erwartete Besucherzahl wird je volle 500 Besucher ein Punkt vergeben.

**Beispiel:** Bei einer Veranstaltung in einer Halle mit 1500 Plätzen und 1000 erwarteten Besuchern ergibt sich bezüglich der Besucher in baulicher Anlage ein Punktwert von:

<i>Maximale Besucherzahl:</i>	<i>1500</i>	<i>3 Punkte</i>	
<i>Bauliche Anlage:</i>		<i>3 Punkte x 2</i>	<i>= 6 Punkte</i>
<i>Erwartete Besucherzahl:</i>	<i>1000</i>	<i>2 Punkte</i>	<i><u>2 Punkte</u></i>
<i>SUMME:</i>			<i><b>8 Punkte</b></i>

### 3.2. Art der Veranstaltung

Auch aus der Art der Veranstaltung ergibt sich ein bestimmtes Risiko. Je nach Art der Veranstaltung wird ein zugeordneter Faktor vergeben, der mit dem bislang errechneten Punktwert multipliziert wird. Die Faktoren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Faktor</b>
Allgemeine Sportveranstaltung	0,3
Ausstellung	0,3
Basar	0,3
Demonstration	0,8
Feuerwerk	0,4
Flohmarkt	0,3
Flugveranstaltung	0,9
Karnevalsveranstaltung	0,7
Karnevalsumzug	0,7
Kombi-Veranstaltung (Sport–Musik–Show)	0,35
Konzert (z.B. Klassik)	0,2
Kundgebung	0,5
Langlauf	0,3
Martinszug	0,3
Messe	0,3
Motorradveranstaltung	0,8
Musikveranstaltung	0,5
Oper / Operette	0,2
Radrennen	0,3
Reitsportveranstaltung	0,1
Rockkonzert	1,0
Rockkonzert (Boygroup/Girliegroup)	1,2
Schauspiel / Theater	0,2
Schützenfest	0,5
Show	0,2
Stadtteilstadt	0,4
Straßenfest	0,4
Tanzsportveranstaltung	0,3
Volksfest	0,4
Weihnachtsmarkt	0,3

*Beispiel: Handelt es sich also bei unserer oben genannten Veranstaltung um ein Rockkonzert, ergibt sich bei Multiplikation des oben errechneten Punktwertes von 8 mit dem Faktor 1,0 (Rockkonzert) ein Punktwert von 8,0.*

### 3.3. Beteiligung Prominenter mit Sicherheitsstufe

Bei einer Veranstaltung unter Beteiligung von Prominenten mit Sicherheitsstufe, wird pro fünf prominenten Teilnehmern der Punktwert um 10 erhöht (max. 30 Punkte). Dabei dienen die zusätzlichen Punkte und der daraus resultierende Stärkezuwachs des Sanitätsdienstes lediglich der Abdeckung des zusätzlichen Gefahrenpotenzials, welches bei solchen Veranstaltungen für die Besucher besteht. Für die Prominenten werden in der Regel zusätzliche individuelle Rettungsmittel bereitgestellt.

### 3.4. Polizeiliche Erkenntnisse

Liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, insbesondere zur Gewaltbereitschaft einzelner Besuchergruppen, so wird für dieses zusätzliche Risiko der Punktwert um 10 weitere Punkte erhöht.

*Beispiel: Handelt es sich bei unserem Rockkonzert um ein Konzert, zu dem teils gewaltbereites Publikum erwartet wird, erhöht sich unser Wert von 8,0 um weitere 10 Punkte auf 18,0 Punkte.*

### 3.5. Tabellenübersicht: Punktwerte – Einsatzplanung

Mit diesem Ergebnis lässt sich anhand einer Tabelle\* die errechnete Stärke hinsichtlich Helfer, KTW, RTW, NEF und weiteren Einrichtungen ermitteln. Liegt ein Punktwert im Grenzbereich, ist eher zum höheren Wert zu tendieren oder die Kräfteanzahl anzupassen.

Punktwert	Helfer	KTW	RTW	NEF	EL
0,1 – 2	(2)	–	–	–	–
2,1 – 4	2	–	–	–	–
4,1 – 13	5	1	1 (ab 6,1)	–	EL
13,1 – 22	10	2	1	1	EL
22,1 – 25	12	2	1	1	EL
25,1 – 30	15	3	2	1	Stab EL red
30,1 – 40	20	3	2	2	Stab EL red
40,1 – 45	22	4	2	2	Stab EL red
45,1 – 60	30	4	3	2	Stab EL red
60,1 – 80	40	5	4	3	Stab EL
80,1 – 100	80	6	5	4 (ab 90,0)	Stab EL
100,1 – 110	100	7	6	4	Stab EL
110,1 – 120	120	8	7	4	Stab EL
120 – 140	160	10	7	5	Stab EL

\*Diese Tabelle orientiert sich weitgehend an den Vorgaben von Maurer, enthält jedoch an einigen Stellen Anpassungen

Die Zahl der angegebenen Helfer umfasst **nicht** das erforderliche Personal der Rettungsmittel oder der Einsatzleitung etc. Diese dort benötigte Anzahl an Einsatzkräften kommt zur Zahl der Helfer hinzu.

**Zur Einsatzleitung:**

**EL** = Einsatzleiter, gegebenenfalls mit Führungsgehilfen

**Stab EL red** = Stabmäßige Einsatzleitung mit reduzierter Besetzung

**Stab EL** = Stabmäßig strukturierte Einsatzleitung in voller Besetzung

Es kommen hinzu die Bereitstellung eines GKTW ab Punktwert 90,1 oder Kompensation durch KTWs, ferner die Einrichtung von Unfallhilfsstellen mit notarztbesetzten Behandlungsplätzen und Überwachungsplätzen spätestens ab einer Punktzahl von 50,0 oder ab 30.000 Besuchern.

*Beispiel: Bei unserer angenommenen Veranstaltung, dem Rockkonzert, kommen wir mit dem Punktwert von 18,0 rein rechnerisch somit auf folgende Einsatzstärke:*

*10 Sanitätshelfer, 2 KTW, 1 RTW, 1 NEF, 1 Einsatzleiter*

Aber auch diese Berechnung und das daraus resultierende Ergebnis kann immer nur eine Grundlage sein für weitere Planungen, weist doch jede Veranstaltung ihre individuellen Eigenarten auf, die bei der Sanitätsdienstplanung Berücksichtigung finden müssen.

Viele individuelle Faktoren, die sich u.a. aus der Situation vor Ort ergeben, können von noch so guten Algorithmen nicht berücksichtigt werden. Folglich bedarf es stets einer besonderen Einsatzplanung, konkret auf die anstehende Veranstaltung bezogen, die durchaus nach oben abweichende Ergebnisse, seltener nach unten abweichende, liefern kann.

## **4. Detaillierte Einsatzplanung**

Für die erste Gefahrenanalyse mittels Algorithmus sind schon einzelne Informationen erforderlich. Für eine detaillierte Einsatzplanung bedarf es eines Bündels an weiteren Informationen und Maßnahmen. Die rein rechnerische Ermittlung von Personalstärken ist nur ein kleiner Teil der Planung – auch der Stärkeplanung – eines Sanitätsdienstes bei Großveranstaltungen.

Um die Einsatzplanung wirkungsvoll und zur allgemeinen Zufriedenheit durchführen zu können, bedarf es der frühzeitigen Kenntnis von Veranstaltungen und frühzeitiger Einbindung in die Gesamtplanung der Veranstaltungen. „Können Sie mal eben morgen den Sandienst machen“, diese Anfrage von Veranstaltern sollte eigentlich der Vergangenheit angehören, sind doch die meisten Veranstaltungen, mal abgesehen von spontanen Ereignissen, über Wochen oder sogar Monate im Voraus bekannt.

Zu den wichtigsten Dingen neben der ersten Gefahrenanalyse gehören bei der Einsatzplanung:

- a) das Erkunden der Örtlichkeit
- b) die Kenntnis des genauen Veranstaltungsablaufes
- c) die Rücksprache mit weiteren beteiligten Institutionen oder Behörden
- d) ein schriftliches Angebot und ein schriftlicher Vertrag mit dem Veranstalter
- e) das Erstellen eines schriftlichen Einsatzauftrages/Einsatzplanes

### **4.1. Erkunden der Örtlichkeit**

Die genaue Kenntnis der Örtlichkeit der Veranstaltung ist unabdingbare Voraussetzung für jede Einsatzplanung und Einsatzabwicklung. Hier stehen sowohl die lokale Situation innerhalb des Veranstaltungsraumes als auch die regionale Struktur im Vordergrund – beispielsweise die Anbindung des Geländes an die Verkehrswege, die Krankenhausinfrastruktur der Region oder die Möglichkeit des Heranführens weiterer Kräfte.

Beim Erkunden der Situation innerhalb des Veranstaltungsraumes ist ein besonderes Augenmerk auf folgende lokale Punkte zu lenken:

#### **4.1.1. Wege und Erreichbarkeit lokal**

Von besonderer Bedeutung auch für die sanitätsdienstliche Abwicklung ist die Wegesituation im Veranstaltungsbereich. Es ergeben sich daraus die Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Bereichen von bestimmten Seiten. Von der Wegesituation sind ferner vielfach die Eintreffzeit beim möglichen Patienten sowie Dauer und Zumutbarkeit eines Transportes per Trage abhängig. Allein durch die Weglänge vom Ereignisort, z.B. dem Bühnengraben, bis zur Unfallhilfsstelle ergeben sich unterschiedliche Bindungszeiten und Einsatzmöglichkeiten für einen Tragetrupp. Aus

der Beschaffenheit und Länge des Weges resultiert möglicherweise auch die personelle Ausstattung eines Sanitäts- und Tragetrupps.

Nicht zuletzt ergibt sich – insbesondere bei Geländen, die nicht für derartige Veranstaltungen geschaffen wurden – aus der Beschaffenheit von Wegen (uneben, steinig, an- oder absteigend, nass, Stufen) möglicherweise ein zusätzliches Risiko für alle Benutzer, somit auch für die Besucher.

#### 4.1.2. Sonstige Gefahrenquellen – „Stolperfallen“

Neben den schon unter dem vorherigen Punkt benannten Gefahren aus der allgemeinen Beschaffenheit eines Weges ergeben sich bei Veranstaltungen durch zusätzlich unpassend verlegte Ver- oder Entsorgungsleitungen für Strom, Wasser etc. schnell zusätzliche Stolperrisiken.

#### 4.1.3. Sonstige Gefahrenquellen – Objekte

Hindernisse, halbhohle Mauern und ähnliche Objekte stellen eine zusätzliche Gefahrenquelle dar, da sie „berechtigt oder unberechtigt, überwunden werden oder ebenso wie andere, nicht dafür vorgesehene, Einrichtungen als „Aussichtspunkt“ durch Besucher genutzt werden. So besteht z.B. die Gefahr, dass Telefonzellen, Bushaltestellenhäuschen, Bäume und Gerüste am Rande einer Stadtfestbühne von Besuchern bestiegen werden, um einen besseren Überblick zu erhalten.

#### 4.1.4. Sonstige Gefahrenquellen – Gewässer

Auch durch Gewässer im Veranstaltungsareal, z.B. bei Konzerten im Freibad, bei Hafenfesten oder bei Veranstaltungen an Flüssen, kann ein zusätzliches Risiko für Besucher entstehen mit der Folge, dass zur Sicherstellung einer möglicherweise notwendigen Hilfeleistung, Kräfte der Wasserrettungsdienstes mit oder ohne Boot vorgehalten werden sollten.

#### 4.1.5. Sonstige Gefahrenquellen – Glas

Durch Glas, vorhanden in der Bausubstanz oder in Form von Trinkgefäßen, ergibt sich gerade bei Großveranstaltungen ein nicht zu unterschätzendes Risiko, welches in die Beurteilung des Gefahrenpotenzials einfließen muss.

#### 4.1.6. Sonstige Gefahrenquellen – Fehlende Beleuchtung

Auch fehlende oder schlechte Beleuchtung kann zu erschwerten Bedingungen führen einschließlich damit verbundener Gefahr für Besucher und Erschwernis der Hilfeleistung für Einsatzkräfte.

#### 4.1.7. Sonstige Gefahrenquellen – Witterung

Bei der Beurteilung einer Veranstaltung sind auch die Witterungseinflüsse am Tag der Veranstaltung von besonderer Bedeutung, so können Kälte, Nässe und Wind ebenso Einfluss auf die Besucher der Veranstaltung nehmen wie Hitze oder direkte Sonneneinstrahlung.

#### 4.1.8. Sonstige Gefahrenquellen – Alkohol

Alkoholgenuss in größeren Mengen, bei bestimmten Veranstaltungen teils üblich, lässt durch seine Wirkung das Auftreten von Patienten mit Intoxikation oder folgebedingte Verletzungen erwarten. Ähnliches gilt für den Genuss anderer berauschender Substanzen.

#### 4.1.9. Platzbedarf

Gibt es einen festen Sanitätsraum oder einen Aufenthaltsraum für Helfer, gibt es einen geeigneten Platz für den Aufbau einer oder mehrerer Unfallhilfsstellen? Existiert ein geeigneter Platz für die Einsatzleitung oder das Abstellen von Einsatzfahrzeugen bzw. einen Krankenwagenhalteplatz? Schon im Vorfeld sind diese Fragen in Zusammenarbeit mit Veranstalter bzw. Ordnungsbehörde zu klären.

#### 4.1.10. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Bei der Planung des Sanitätsdienstes ist im Vorfeld ferner zu klären, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden sind und durch den Sanitätsdienst in welcher Weise genutzt werden können. Gibt es z.B. Stromanschlüsse, Wasser, Toiletten, die (exklusiv) genutzt werden können?

#### 4.1.11. Wege und Erreichbarkeit regional

Auch die regionale Erreichbarkeit und Anbindung sind von Bedeutung. Hierunter fällt auch die Wegesituation direkt um das Veranstaltungsgelände und damit verbunden die Erreichbarkeit von einer oder mehreren Seiten mit bestimmter Fahrbahnbreite.

Wie weit ist die Fahrstrecke und hier insbesondere die daraus mitresultierende Fahrdauer bis zum geeigneten Krankenhaus?

#### 4.1.12. Einsatzpotenzial regional

Auch die rettungsdienstliche Infrastruktur ist von Bedeutung bei der Planung einer Veranstaltung. Insbesondere bei Großveranstaltungen im ländlichen Bereich kann die Kapazität des Rettungsdienstes im Bedarfsfall schnell erschöpft sein und steht damit für ihre eigentliche Aufgabe, der Sicherstellung der allgemeinen Versorgung in der Region, nicht mehr oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Somit ist es gerade hier von Bedeutung, bei Großveranstaltungen zusätzliche Transportmittel in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Sie werden sinnvoller Weise, in Absprache mit dem Träger des Rettungsdienstes, ebenfalls durch die den Sanitätsdienst stellende Organisation gestellt.

Daneben ergibt sich die Frage, wo im Bedarfsfalle in welchem Zeitraum zusätzliches Einsatzpotenzial, sei es Material oder Personal, zu bekommen ist? Sollte die geplante Einsatzstärke während der Veranstaltung – trotz sorgfältiger Planung – nicht ausreichen, ist es erforderlich, im Vorfeld abzuklären, woher in welcher Zeit Verstärkung erhältlich ist. „Dann ruf ich die SEG oder

Einsatzeinheit“, wird mancher kurzzeitig meinen, dabei aber nicht bedenkend, dass die SEG oder Einsatzeinheit bei Großveranstaltungen möglicherweise schon komplett als Sanitätspersonal vor Ort ist und nicht mehr nachrücken kann.

Auch stellt sich hier schon die Frage, wie bei einem möglichen Massenfall von Verletzten (MANV) zu verfahren ist.

#### 4.1.13. Situation während der Veranstaltung

Am Veranstaltungstag sieht manches anders aus, auch was die Örtlichkeit angeht, deshalb bedarf es immer einer genauen Kenntnis und Analyse bezogen auf die Situation zum Zeitpunkt der Veranstaltung.

Wie ist die Erreichbarkeit am Veranstaltungstag bei möglicherweise zugeparkten Straßen und gibt es Halteverbote, die überwacht werden?

Wie komme ich mit Einsatzfahrzeugen durch die Straßen, bei regem Parksuchverkehr durch potenzielle Besucher? Ist der eingeplante Krankenwagenhalteplatz sichergestellt oder steht dort heute ein Schnellimbiss? Kann ich die Wiese der Veranstaltung – falls so geplant – bei jeder Witterung befahren?

Wie sieht der Einlass zur Veranstaltung aus: Gibt es Drängelgitter, abgetrennte Bereiche, spezielle Rettungswege? Wie wird sichergestellt, dass es zu möglichst wenig Gedränge kommt während der gesamten Veranstaltung? Wie und wo findet der Auslass bei bestimmten Veranstaltungen statt? Wie gelangen Einsatzkräfte in spezielle Bereiche (VIP-Bereich, Backstage) bzw. gibt es Zugangsbeschränkungen?

Wie ist die Übersichtlichkeit am Veranstaltungstag, wie und woran orientieren sich die Einsatzkräfte und Besucher während der Veranstaltung? „Neben dem Bierstand liegt einer“, so oder ähnlich könnte eine Notfallmeldung lauten.

Konnte man einen Tag vor der Veranstaltung noch die komplette Straße überblicken, ist heute vor lauter Besuchern nicht mal mehr der Getränkestand zu sehen und davon gibt es meistens auch noch mehrere. So ist es sinnvoll, markante Punkte des Veranstaltungstages im Vorfeld und auch bei laufender Veranstaltung zu erkunden, gegebenenfalls vorhandene Markierungen (Tribünen, Pfeiler, Masten) oder zusätzliche Kennzeichnungen zu nutzen.

#### **Gelände einer Veranstaltung einige Stunden vor und nach Veranstaltungsbeginn**



## 4.2. Der Veranstaltungsablauf

Eine Veranstaltung hat einen bestimmten vorgeplanten Ablauf mit strukturellen Unterschieden, die von der Art der Veranstaltung abhängig sind. So kann man bei Konzerten beispielsweise folgende Phasen unterscheiden:

- **Aufbau**                      Aufbau von Bühne, Ständen, Musik-Equipment
- **Wartezeit**                   Wartezeit der Besucher vor dem Veranstaltungsgelände/halle und nach Einlass im Gelände/in der Halle
- **Einlass**                      Einlass der Besucher
- **Vorprogramm**               Auftritt eines Interpreten oder einer Gruppe vor dem eigentlichen Hauptprogramm des Konzertes
- **Hauptprogramm**             Auftritt der Hauptgruppe oder des Haupt-Interpreten
- **Auslass**                    Auslass und Abmarsch der Besucher
- **Abbau**                      Abbau von Bühne, Ständen, Musik-Equipment

Hier bedarf es der Kenntnis der geplanten Zeiten für die einzelnen Phasen, um termingerecht einsatzbereit zu sein. Ebenfalls muss eingeplant werden, zu welcher Zeit welche Einsatzstärke vorgehalten wird. Manche Veranstalter wünschen auch während der Aufbau- und Abbauphase eine sanitätsdienstliche Absicherung – gerade bei so genannten „Teenie-Konzerten“ sind die BesucherInnen häufig schon mehr als einen Tag vor der Veranstaltung am Veranstaltungsgelände.

Ähnlich verhält es sich bei anderen Veranstaltungen. So ist z.B. bei Stadtfesten wichtig, das Bühnenprogramm zu kennen, denn es wird vermutlich erheblich mehr Andrang herrschen beim Topakt am Samstagabend als am Sonntagmorgen zu einer Zeit, wo gerade die ersten Stände öffnen. Es bedarf immer einer Anpassung der Einsatzstärke in Abhängigkeit vom Veranstaltungsverlauf mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, wobei die sanitätsdienstliche Infrastruktur vor Eintreffen der Besucher bzw. Veranstaltungsbeginn stehen sollte.

## 4.3. Rücksprache mit weiteren beteiligten Institutionen oder Behörden

An der Durchführung der Großveranstaltung sind viele Einrichtungen, Institutionen, Behörden beteiligt, auch und insbesondere was den Bereich der Gefahrenabwehr und Sicherheit angeht.

Schon frühzeitig bedarf es einer Absprache mit den Beteiligten. Nach Art und Größe der Veranstaltung ergeben sich dabei unterschiedliche Gesprächs- und Abklärungspunkte. Diese können sein:

## Ordnungsbehörde

Veranstaltungsaufgaben und Austausch über geplante Maßnahmen, dortige Ansprechpartner und Erreichbarkeit.

## Polizei

Präsenz; Ansprechpartner und Erreichbarkeit (Telefon, Funk).

## Security

Präsenz; Ansprechpartner und Erreichbarkeit (Telefon, Funk); Gestaltung der Ein- und Auslassphase; geplante Übergabe von Patienten (z.B. im Bereich Bühnengraben bei Konzerten).

## Träger des Rettungsdienstes

Abwicklung von Transporten; Übergabepunkte bei Transporten durch Rettungsmittel, die nicht der Veranstaltung zugeordnet sind; Maßnahmen beim MANV.

## Veranstalter

Präsenz, Ansprechpartner und Erreichbarkeit (Telefon, Funk); Veranstaltungsablauf; erwartete Besucherzahl; erwartete Besonderheiten; Erfahrungen und Daten frühere Veranstaltungen.

## Hilfsorganisationen (HiOrgs)

Rücksprache mit Verbänden, die, z.B. im Rahmen einer laufenden Konzert-Tournee, frühere gleichartige Veranstaltungen betreut haben hinsichtlich Erfahrungen und Patientenaufkommen; Rückfragen bei Nachbarverbänden bezüglich personeller oder materieller Unterstützung, falls die eigenen Ressourcen zur Abdeckung der Veranstaltung nicht ausreichen.

## **4.4. Angebot und Vertrag**

Es empfiehlt sich, ein schriftliches Angebot zu erstellen und einen schriftlichen Vertrag bzw. eine Einsatzvereinbarung über die Durchführung eines Sanitätsdienstes abzuschließen. Grundlage hierfür sollte der vom Veranstalter ausgefüllte „Fragebogen Einsatzplanung Sanitätsdienst“ sein. ([Muster sh. Anlage](#))

Aus diesem Vertrag sollten sich insbesondere der zeitliche Rahmen der Veranstaltung mit den geplanten Einsatzzeiten, die Leistungsbeschreibung mit Einsatzstärke, die Veranstaltungsart, der Veranstaltungsablauf und die vom Veranstalter erwartete Besucherzahl ergeben.

#### **4.5. Der schriftliche Einsatzplan/Einsatzauftrag**

Im Vorfeld der Veranstaltung ist rechtzeitig ein schriftlicher Einsatzplan zu erstellen, aus dem die wichtigsten Angaben zum Einsatz hervorgehen. Hierzu gehören mindestens folgende Punkte:

- Die allgemeine, besondere und eigene Lage
- Art, Ort und Zeitrahmen der Veranstaltung
- Benennung des Auftraggebers
- Benennung der beteiligten Behörden, Institutionen und Organisationen mit Erreichbarkeit
- Beschreibung der sanitäts- (und gegebenenfalls rettungsdienstlichen) Aufgaben
- Aufstellung der eingesetzten Kräfte (Personal und Fahrzeuge)
- Gliederung des Einsatzbereiches in verschiedene Abschnitte (nötigenfalls auch Unterabschnitte) nach örtlichkeitsbezogenen und taktischen Aufgaben
- Aufstellung etc. der benachbarten Kräfte (Personal und Fahrzeuge) und deren Erreichbarkeit
- Einsatzzeiten der eingesetzten Kräfte
- Ort, Ausstattung und Erreichbarkeit der Einsatzleitung
- Ort, Ausstattung und Erreichbarkeit sonstiger Funktionsbereiche (z.B. Unfallhilfsstelle)
- Kommunikationsverbindungen (Funkkanäle, Telefon [Festnetz/Funknetz], Telefax)
- Registrierungsverfahren
- Ver- und Entsorgung
- Maßnahmen und Zuständigkeiten beim MANV

ferner als Anlage eine Fernmeldeskizze und ein Geländeplan

Dieser Einsatzplan geht als verbindliche Information an alle beteiligten Einrichtungen und Kräfte.

## 5. Aufgabenbereiche eines Sanitätsdienstes

Wie schon an anderer Stelle beschrieben, hat der Sanitätsdienst die Aufgabe, allgemeine Betreuungsmaßnahmen durchzuführen, lebensrettende Sofortmaßnahmen zu ergreifen und Erste Hilfe zu leisten. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, bedarf es verschiedener Aufgabenbereiche, die je nach Veranstaltung variieren können und in ihrer Dimension der Veranstaltung angepasst sein müssen.

### 5.1. Sanitäts-/Notfalltrupp

Beim Sanitätsdienst ist sicherlich an erster Stelle der Sanitäts- oder Notfalltrupp zu benennen, stellt er doch vielfach den ersten Kontakt zum Publikum her. Der Sanitätstrupp zeigt Präsenz auf der Veranstaltung, steht als Ansprechpartner für die Besucher zur Verfügung und kann auf Hilfersuchen aus der Bevölkerung direkt reagieren oder als Ersteinsatztrupp von der Einsatzleitung zum Notfallort entsandt werden. Um diesem Ansinnen nachzukommen, bedarf es des Einsatzes von Sanitätstrupps in einer guten Verteilung in allen Abschnitten oder Bereichen einer Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen größeren räumlichen Ausmaßes (ausgedehnte Sportveranstaltungen, Karnevalsumzüge etc.) ist es durchaus denkbar, den Sanitätstrupps feste Sanitätskraftwagen zuzuordnen, die einerseits (bekannter) Anlaufpunkt für die Besucher sein können, ferner einen Witterungsschutz für Patienten und Helfer bieten. Hier ist sinnvoll, diese Fahrzeuge mit mindestens drei Helfern zu besetzen, um bei Entsendung von zwei Helfern als Sanitätstrupp noch als Anlaufstelle einsatzbereit zu sein.



Die **Mindest**qualifikation eines Sanitätstruppführers ist der erfolgreich abgeschlossene SDL mit kontinuierlicher Fortbildung, gleiches trifft auf den zweiten Helfer des Trupps zu. Helfer mit bestandener SHL-Prüfung sollten nur bei einfachen Sanitätsdiensten, dann auch nur als zweiter oder weiterer Helfer des Trupps, eingesetzt werden. Es ist darüber hinaus sinnvoll, die Sanitätstrupps als gemischte Trupps mit sanitäts- und rettungsdienstlicher (RH, RS, RA) Qualifikation einzusetzen.

Soweit möglich, sollten in bestimmten Bereichen statt Zweierteams besser Dreierteams eingesetzt werden, da hierdurch die Effizienz der Arbeit bei dichtem Gedränge oder unübersichtlichem Terrain erhöht wird. [Ausbildungen im ASB-Sanitätsdienst](#)

Je nach Art der Veranstaltung oder Beschaffenheit des Raumes ist auch die Bereitstellung von rettungsdienstlichen oder sogar notärztlich besetzten Notfalltrupps zusätzlich zu reinen Sanitätstrupps sinnvoll.

## 5.2. Tragetrupp

Bei bestimmten Veranstaltungen, z.B. Konzerten, ist die Schaffung von Tragetrupps sinnvoll, die den Transport vom Bühnengraben zur weiteren Versorgung übernehmen. Auch ist es nicht immer möglich und in der Regel auch nicht sinnvoll, bei dichtem Gedränge Fahrzeuge in Menschenmengen zu schicken. Hier bietet sich ebenfalls der Einsatz von Tragetrupps an, um Patienten nach Erstversorgung durch einen Sanitäts- oder Notfalltrupp zur weiteren Versorgung zu transportieren.



Bei den Tragetrupps in bestimmten Bereichen, z.B. bei Konzerten im Pendel Bühne–Unfallhilfsstelle–Bühne ist eine Besetzung mit mindestens drei Personen und ein Austausch nach angemessener Zeit zu beachten, da es sonst schnell „lange Arme“ gibt.

## 5.3. Unfallhilfsstelle

Schon bei kleineren Veranstaltungen wird in vielen Fällen der, in den Veranstaltungshallen oftmals vorhandene, Sanitätsraum mit in den Sanitätsdienst einbezogen, sei es als Anlauf- oder Behandlungsstelle für Patienten.

Bei größeren Veranstaltungen ergibt sich schnell die Notwendigkeit der Einrichtung von einer oder mehrerer Unfallhilfsstellen an geeigneten Orten (gut erreichbar, aber möglichst abseits von Lärm, Qualm und sonstigen negativen Einflüssen), um einzelne und insbesondere mehrere zeitgleich anfallende Patienten an einem passenden Ort adäquat versorgen zu können.

So ist es verständlicherweise in der Regel nicht sinnvoll, bei Konzerten Patienten im Bühnengraben zu behandeln, sondern hier bietet sich ein kurzfristiger Transport zu einer in der Nähe (oftmals auch beidseits der Bühne) eingerichteten Unfallhilfsstelle zur weiteren Versorgung an.



Unfallhilfsstellen dienen in erster Linie auch als Pufferstation bei größerem Aufkommen von Patienten und damit zur Entlastung des Rettungsdienstes und der Krankenhäuser. Mit umfangreicher medizinischer Ausstattung und notärztlich besetzt ist eine adäquate Versorgung vieler Patienten über einen notwendigen Zeitraum möglich.

Bei der Einrichtung von Unfallhilfsstellen ist neben der gebotenen medizinischen und personellen Ausstattung auch an Sichtschutz, Wärme- und Kälteschutz (Heizung, Lüftung), Licht sowie idealerweise die Anbindung an sanitäre Anlagen zu denken.

Insbesondere im Bereich der Unfallhilfsstellen, aber auch in den anderen Bereichen (Sanitätstrupps etc.) ist es ratsam, sowohl männliches als auch weibliches Einsatzpersonal vorzuhalten.

#### **5.4. Betreuungsstelle**

Bei bestimmten Veranstaltungen, hier insbesondere solche mit hoher Kinderbeteiligung (Karnevalszüge oder „Teeny-Konzerte“), bietet sich die Einrichtung einer Betreuungsstelle an. Diese entlastet die Sanitätstrupps und die Unfallhilfsstelle, die sonst durch die zu betreuenden Personen gebunden werden und dadurch die Einsatzmöglichkeiten der Einrichtungen einschränken. Auch gibt es bei Großveranstaltungen immer wieder „verlorene“ Personen, überwiegend Kinder, die hier vorübergehend betreut werden können.

#### **5.5. Technik**

Bei einem größeren Sanitätsdienst geht es nicht ohne logistische Unterstützung im technischen Bereich. Nicht jeder Veranstaltungsort verfügt über die notwendigen Stromanschlüsse; auch Licht und Klimatisierung liegen in den meisten Fällen nicht im gebotenen Ausmaß vor.

Letztendlich bedarf es oftmals auch der Schaffung von (zusätzlichen) Räumen für die geplanten Einrichtungen, z.B. Zeltbau und Einrichtung/Ausstattung des Zeltes für den Betrieb als Unfallhilfsstelle.

Für Kommunikationsverbindungen müssen technische Voraussetzungen geschaffen werden, gegebenenfalls auch Leitungen stolperfallenfrei verlegt werden.

Soweit keine eigene Technik-Gruppe vorhanden oder einsatzbereit ist, bietet sich hier die Kooperation mit anderen Einheiten an.

#### **5.6. Einsatzleitung**

Der Einsatzleitung kommt gerade bei großen Sanitätseinsätzen eine besondere Bedeutung zu. Gibt es doch bei der Einsatzabwicklung eine Vielzahl an Einsatzabschnitten und Einsatzkräften zu koordinieren. Hierzu bedarf es einer angemessenen Ausstattung. Für die Einsatzleitung sollte ein eigenes Einsatzfahrzeug (KdoW; ELW) oder eine feste Räumlichkeit zur Verfügung stehen.



Je nach Größe des Ereignisses bedarf es ferner des Einsatzes von Führungsgehilfen bis hin zur Bereitstellung von stabsmäßig besetzten Einsatzleitungen. Das Personal der Einsatzleitung hat über die notwendige Führungsausbildung und Ortskenntnis zu verfügen.

Bereits im Vorfeld ist zu klären, welche Maßnahmen getroffen werden im Falle eines MANV.

## **5.7. Einsatzabschnitte**

Es ist ratsam, bei größeren Sanitätseinsätzen funktionsbezogene oder regional gegliederte Einsatzabschnitte zu bilden, gegebenenfalls mit Unterabschnitten.

Denkbar ist hier zum Beispiel bei Hallenkonzertveranstaltungen eine Bildung der Abschnitte Einlassbereich, Bühne, Innenraum, Unfallhilfsstelle, Außenbereich, Transport.

Bei weitläufigen Veranstaltungen wie z.B. Stadtfesten, Jahrmärkten, eignen sich Aufteilungen des Geländes entlang von Wegen, Bächen und ähnlichen markanten Strukturen, um so auch Sanitätstrupps gezielt Bereichen zuzuordnen und Notfallorte kenntlich zu machen („Autoscooter im Abschnitt Zwo“)

## **5.8. Kommunikation**

Die Möglichkeit, Einsätze erfolgreich durchzuführen, hängt ganz entscheidend vom Funktionieren der Kommunikationseinrichtungen und der Kommunikation als solcher ab.

Kommunikationsverbindungen müssen einwandfrei funktionieren und immer in beide Richtungen nutzbar sein, so ist die Einsatzleitung auf Informationen aus dem Einsatzgebiet angewiesen und muss andererseits Informationen und Einsatzaufträge an die Einsatzkräfte übermitteln können. Hierzu bedarf es im Vorfeld der Aufstellung eines Kommunikationsplanes mit Angabe der für den Einsatz notwendigen Kommunikationsverbindungen (Fernmeldeskizze mit Funkkanälen, Funkverbindungen etc.).

Auch die Verbindung von der Einsatzleitung zu anderen Beteiligten (Polizei, Rettungsleitstelle etc.) muss sichergestellt sein (per Telefon, Fax, Funk) ebenso wie die Erreichbarkeit der Einsatzleitung von außen.

## **5.9. Ver- und Entsorgung**

Bei der Durchführung des Sanitätsdienstes bedarf es oftmals einer Vielzahl von Geräten und Verbrauchsgütern. Neben der Erstausrüstung ist im Bereich der Verbrauchsgüter der Nachschub sicherzustellen, gegebenenfalls ist ein Materialdepot einzurichten.

Bei der Einsatzplanung ist auch die Entsorgung zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Entsorgung von Abfällen, insbesondere auch medizinischen Abfällen, und die Möglichkeit der Nutzung sanitärer Anlagen.

Ein weiterer Aufgabenbereich besteht in der angemessenen Verpflegung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken, wobei sich die Schaffung von separaten Aufenthalts- oder Speiseräumen bei großen Veranstaltungen bewährt hat.

Des Weiteren ist zu planen, wie die Verpflegung erfolgen kann, um einerseits die vorhandenen Bedürfnisse zu decken und andererseits aber den Einsatzauftrag jederzeit sicherzustellen.

## **5.10. Transport**

Ein Teil der Patienten muss möglicherweise vom Veranstaltungsgelände ins Krankenhaus transportiert werden. Hierzu bedarf es ausreichender Transportkapazitäten an geeigneten Orten. Transporte finden nach den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes statt und sind daher mit dem Träger des Rettungsdienstes abzustimmen. Sinnvollerweise werden je nach Einsatzlage vor Ort für diese Zwecke vorhandene Transportmittel eingesetzt, um die rettungsdienstliche Versorgung des Umlandes nicht zu verschlechtern oder gar zu gefährden. Ferner ist nicht sichergestellt, dass externe Transportmittelbesetzungen bei Großveranstaltungen ortskundig sind.

Für die Übergabe von Patienten, hier insbesondere auch die eventuelle Übergabe an externe Transportmittel, bedarf es der Bestimmung von Übergabepunkten, pauschal für die Veranstaltung oder je nach Lage auch für den Einzelfall.

Um eine reibungslose Zu- und Abfahrt zu gewährleisten, ist auf die Freihaltung der Rettungswege zu achten.

## 6. Nach dem Dienst

Auch wenn sich dieser Leitfaden primär mit der Planung „vor dem Dienst“ befasst, zum Schluss noch ein kurzer Abschnitt zum Thema „nach dem Dienst“.

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft, eine erkundende Abschlussrunde über das Gelände, alles das sind bekannte Aufgaben, die zum Dienst dazugehören.

Nicht vergessen werden sollte aber auch eine kurze Nachbesprechung mit Feed-Back direkt im Anschluss an den Dienst. Auch ein „Dankeschön“ an alle Einsatzkräfte gehört dazu.

Insbesondere bei größeren Einsätzen sollten eine zeitnahe und allgemeine Nachbesprechung anberaumt werden. Zum einen mit allen beteiligten Einsatzkräfte, aber auch mit den beteiligten Institutionen. Letzteres kommt – erfahrungsgemäß – in manchen Organisationen und Verbänden leider oft zu kurz oder wird gar nicht durchgeführt.



## 7. Fazit

Die Planung von Sanitätsdiensten bei Großveranstaltungen ist eine umfassende Aufgabe, die im Vorfeld sorgfältig durchgeführt werden muss.

Bei der Bewertung einer Veranstaltung unter sanitäts- und rettungsdienstlichen Gesichtspunkten spielen viele Faktoren eine Rolle. Neben der rein rechnerischen Ermittlung einer möglichen Einsatzstärke bedarf es immer einer detaillierten Analyse des Einzelfalles vor Ort, um so in Abstimmung mit der zuständigen Ordnungsbehörde und unter Beachtung der Vorgaben das gebotene Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden kann nur einige Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Planung liefern, es bedarf zur Bestimmung der erforderlichen Einsatzstärke und Einsatzstruktur letztendlich immer der fachkompetenten Beurteilung vor Ort, um dann während und nach dem Einsatz sagen zu können:

„Alles läuft gut, denn wir trafen und treffen  
die richtigen Maßnahmen am richtigen Ort zur richtigen Zeit!“

## 8. Abkürzungen & Begriffserläuterungen

Erklärung im Text vorkommender Abkürzungen und Begriffe:

<b>ASB</b>	Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
<b>EL</b>	Einsatzleiter
<b>ELW</b>	Einsatzleitwagen
<b>GKTW</b>	Großraumkrankenwagen
<b>HiOrgs</b>	Hilfsorganisationen
<b>KatS</b>	Katastrophenschutz
<b>KdoW</b>	Kommandowagen
<b>KTW</b>	Krankentransportwagen
<b>MANV</b>	Massenanfall von Verletzten
<b>NA</b>	Notarzt. Notärzte sind notfallmedizinisch qualifizierte Ärzte.
<b>NEF</b>	Notarzt-Einsatzfahrzeug
<b>RA</b>	Rettungsassistent. Rettungsassistenten sind nach verbindlichen Richtlinien für die berufliche Tätigkeit im Rettungsdienst bis zur speziellen rettungsdienstlichen Qualifikation einsatzorientiert ausgebildet. Mindestausbildung in Deutschland: 2 Jahre, geplant 3 Jahre.
<b>RH</b>	Rettungshelfer. Rettungshelfer sind zur Mitwirkung im Rettungsdienst nach verbindlichen Richtlinien einsatzorientiert bis zur rettungsdienstlichen Mindestqualifikation ausgebildet. Mindestausbildung in Deutschland: 160 Stunden.
<b>RS</b>	Rettungssanitäter. Rettungssanitäter sind zur Mitwirkung im Rettungsdienst nach verbindlichen Richtlinien einsatzorientiert bis zur rettungsdienstlichen Qualifikation ausgebildet. Mindestausbildung in Deutschland: 520 Stunden.
<b>RTW</b>	Rettungs(transport)wagen
<b>SDL</b>	Sanitätsdienstlehrgang im ASB
<b>SHL</b>	Sanitätshelferlehrgang im ASB
<b>SEG</b>	Sonder-/Schnell-Einsatz-Gruppe
<b>VIP</b>	engl. very important person ; dtsh. sehr wichtige Person

## **9. Weiterführende Literatur**

### **Arbeiter-Samariter-Bund, Weidringer, Leichtle, Stern:**

„Großunfall - Interdisziplinäre Überlegungen und Einsatzberichte“ Symposium 1989, Verlag Werner Wolfseffner, München 1990.

### **Biege, B.**

Rockkonzert im Freien - Herausforderung für Stuttgarts DRK; Zeitschrift Rettungsdienst 15 (1992); S. 691 - 695.

### **Bevölkerungsschutzmagazin 10/90; S. 16 - 22**

Im grauen Rock zum Open Air, Größere Vorsorge durch Gefährdungsanalysen vor Großveranstaltungen.

### **Brandschutz / Deutsche Feuerwehrzeitung 5/1989; S. 260 - 269**

Bericht des Staatsministers des Innern und für Sport in Rheinland-Pfalz zur Koordination der Rettungsdienstmaßnahmen beim Flugtag-Unfall in Ramstein am 28.08.1988 für die Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages als 1. Untersuchungsausschuß nach Art. 45 a Abs. 2 GG am 20.02.1989.

### **Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Bundesländer**

### **Glass, W.**

„Einsatzplanung und Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen. In: Kongressbericht DRK-Rettungskongress 1990, S. 659 ff, DRK-Präsidium, Bonn 1992.

### **Ders.:**

„Spezifische Problemstellungen verschiedener Aufgabenbereiche bei Großveranstaltungen“. In: Die Dienste des DRK bei Großveranstaltungen, Fachsymposium Meckenheim 1989, DRK-Präsidium, Bonn 1990.

**Linnepe v.d.**

Rettungsdienstgesetze der Bundesländer; Handbuch Rettungsdienst Bd.1-3; Verlagsgesellschaft KG; Hagen.

**Luszeit K., Weber W.**

SEG Berlin, Sanitäts-Einsatz-Gruppe; Zeitschrift Rettungsdienst 14/1991; Nr. 2; S. 73 - 76.

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erlaß zum "Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen"; Az.: V C 6 - 0713.1.7.A, MAGS; Horionplatz 1; 40213 Düsseldorf.

**Mitschke, T.; Peter, H.:**

„Handbuch für Schnell-Einsatz-Gruppen“. Verlag Stumpf & Kossendey, Edewecht 1994.

**Müller, W.**

„Sanitätswesen“. In: Handbuch für den Arbeiter-Samariter-Bund, S. 725 ff, ASB-Bundesverband, Köln 1993.

**Reiber M. u.a.**

Erweiterter Rettungsdienst im Pfälzerwald, Die Schnelleinsatzgruppe im Landkreis Bad Dürkheim; Zeitschrift Rettungsdienst 14/1991; Nr. 2; S. 80 - 81.

**Stapelfeld, Jörn-Peter**

Sicherheitsaspekte bei Pop-Konzerten in Fußballstadien; Brandschutz/Deutsche Feuerwehrzeitung 9/1989; S. 484 - 485.

**Vogelbusch; Friedhelm**

Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen; Notfallvorsorge und Zivile Verteidigung 3/1993; S. 60 - 61. Dem Chaos begegnen, Schnelle und qualifizierte Hilfe bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten.

Name des Veranstalters  
z.H. Herrn/Frau  
Straße und Hausnummer  
  
PLZ Ort

**Angebot zur Durchführung eines Sanitätsdienstes**  
(Angebots Nr. / Auftrags-Nr. / Bearbeitungs-Nr.)

Anrede,

wir bedanken uns für die Rücksendung des „Fragebogens Einsatzplanung Sanitätsdienst“ vom **Datum** und unterbreiten Ihnen auf dessen Grundlage nachfolgendes Angebot:

**Veranstaltungsname Datum der Veranstaltung**

Geplante Dienstzeit: vom **Datum** ab **Uhrzeit** bis zum **Datum** ca. **Uhrzeit**

geplante Dienstdauer **Summe Stunden**

*Auflistung der berechneten Module bzw. Einsatzkräfte etc., wie z.B.*

Anzahl Helfer (X EUR/Std. je Helfer)	Gesamtbetrag Euro
Anzahl KTW/RTW/NEF incl. Besatzung (X EUR/Std.)	Gesamtbetrag Euro
Anzahl EL/Stab EL red/Stab EL (X EUR/Std.)	Gesamtbetrag Euro
Sonstiges	Gesamtbetrag Euro
	<b>Gesamtsumme X Euro</b>

Dieses Angebot gilt verbindlich bis zum **TT/MM/JJJJ**.

Bitte senden Sie als Auftragsbestätigung die unterschriebene „Einsatzvereinbarung über die Durchführung eines Sanitätsdienstes“ im Original bis spätestens zum o.g. Zeitpunkt zurück; eine Kopie ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an **AnsprechpartnerIn benennen, Tel. etc.** Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
ASB Ortsverband Musterhausen  
i.A. M. Muster

Angebots-/Auftrags-/Bearbeitungs-Nr.:

Einsatzvereinbarung über die Durchführung eines Sanitätsdienstes  
für die Veranstaltung

**Name der Veranstaltung am TT/MM/JJJJ**

von **Uhrzeit** bis **Uhrzeit**

**zwischen**

dem **Arbeiter-Samariter-Bund, genaue Bezeichnung der ASB-Gliederung z.B. OV Musterhausen, Straße + Nr., PLZ Ort**

vertreten durch den Geschäftsführer – im nachfolgenden „ASB“ genannt –

**und**

**genaue Bezeichnung des Veranstalters, Straße + Nr., PLZ Ort**

vertreten durch **Herrn/Frau Vor- und Nachname** – im nachfolgenden „Veranstalter“ genannt –

### § 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch den ASB im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten Hilfe und allgemeine Betreuungsmaßnahmen gem. **Angebots-Nr. XXX vom TT/MM/JJJJ**

### § 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch den ASB. Die Gefahrenanalyse erfolgt in Anlehnung an den „Maurer-Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind u.a. die zulässige und die erwartete Besucherzahl, bei Veranstaltungen im Freien die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die in Anlehnung an den „Maurer-Algorithmus“ durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden den ASB von seiner Leistungspflicht.
3. Der Veranstalter akzeptiert die vom ASB aufgrund der Gefahrenanalyse und Anwendung in Anlehnung an den „Maurer-Algorithmus“ aufgestellten Einsatzstärke. Er erhält auf Wunsch ein schriftliches Einsatzkonzept.

### § 3 Pflichten und Aufgaben des ASB

1. Der ASB verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

Angebots-/Auftrags-/Bearbeitungs-Nr.:

2. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt der ASB erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Der ASB stellt eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung.
3. Bei Sanitätsdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe für den ASB durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Der ASB benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung.
4. Darüber hinaus ist der ASB nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
  - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
  - die Zugangsregelung und -kontrolle
  - Maßnahmen gegen Brandgefahr
  - Die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und dem ASB rechtzeitig – spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

#### § 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der vom Veranstalter ausgefüllte „Fragebogen Einsatzplanung Sanitätsdienst“ vom **TT/MM/JJJJ** dient zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung und zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Nr. 1 und ist daher Grundlage für diese Einsatzvereinbarung. Der Veranstalter bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
  - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
  - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
  - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Nr.1 und Nr.2 genannten Punkte unverzüglich dem ASB mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen – auch aufgrund eigene Lageerkundungen gewonnener Erkenntnisse – ist der ASB berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

#### § 5 Haftung

1. Der ASB haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des ASB in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
2. Der ASB wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem ASB wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den ASB auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Angebots-/Auftrags-/Bearbeitungs-Nr.:

- Da der ASB als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den ASB, den Sanitätsdienst nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter auf eine Mindeststärke zu reduzieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem ASB zu. Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung einer vereinbarten Vergütung an den ASB befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

## § 6 Kosten und Vergütung

- Die Kosten für den bezeichneten Sanitätsdienst gem. ASB Angebots-Nr., Auftrags-Nr. etc. vom stellt der ASB dem Veranstalter in Rechnung. Die Zahlung hat **Datum/Zeitraum auf nachfolgendes Konto zu erfolgen:**

**Kontoinhaber:**

**Konto-Nr.:**

**BLZ:**

**Bank:**

**Verwendungszweck**

Wurde ein Angebot nicht angefordert, so stellt der ASB die anfallenden Kosten für Einsatzbereitschaft, Einsatzvorbereitung und Einsatzdurchführung dem Veranstalter in Rechnung.

- Die Vergütung nach Nr.1 deckt alle Leistungen des ASB ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach § 4 Nr.3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
- Die vereinbarte Vergütung bezieht sich alleine auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des ASB am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Besonders aufwendiger Materialverbrauch kann zusätzlich abgerechnet werden.
- (evtl. Passus) Bei Diensten über drei Stunden Dauer sorgt der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten ASB Kräfte.**
- (evtl. Passus) Bei Absage des Dienstes hat der Veranstalter nachfolgende Absagekosten zu tragen:**

**Staffelung nach Tagen z.B. 7 Tage vor Veranstaltung = X €**

## § 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

- Die o.g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätsdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabredungen, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert haben, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann der ASB von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Er wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

### § 8 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift des ASB

Auf Grundlage der nachfolgenden Angaben wird ein Angebot und ggf. eine Einsatzvereinbarung zur Durchführung eines Sanitätsdienstes erstellt. Wir bitten daher um vollständiges und detailliertes Ausfüllen dieses Fragebogens.

**Veranstalter**

Name:  
Anschrift:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:

**Veranstaltungsdatum****Veranstaltungsnamen****Veranstaltungsort / ggf. Größe der Freifläche in m<sup>2</sup> (Name, Adresse)****Art der Veranstaltung** (möglichst genaue Bezeichnung z.B. Rockkonzert einer Boygroup)**Zugelassene Besucher-/Teilnehmerzahl**

Gesamt:  
davon                      Sitzplätze:                      Stehplätze:

**Tatsächlich zu erwartende Besucher-/Teilnehmerzahl**

Gesamt:  
davon                      Sitzplätze:                      Stehplätze:

**Erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten (Vorname, Namen)**

1.	Sicherheitsstufe:
2.	Sicherheitsstufe:
3.	Sicherheitsstufe:

**Polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist**

**Sonstige Bemerkungen****Zeitlicher Rahmen**

<b>Veranstaltungszeitraum</b> Beginn um (Uhrzeit): Ende um (Uhrzeit):	<b>Dienstzeiten des Sanitätsdienstes:</b> von (Uhrzeit): bis (Uhrzeit):
---	---

**Ansprechpartner während der Veranstaltung und dessen Erreichbarkeit**

Name:  
 Vorname:  
 Telefon:                      Handy:

---

**Datum, Ort**


---

**Unterschrift und Stempel  
des Veranstalters**
**Zurücksenden an:**

Arbeiter-Samariter-Bund  
 OV/RV/KV/LV Name der Gliederung  
 z.H. Herrn/Frau Mustermann  
 Straße/Nr.  
 PLZ Ort